



Gebührenreglement

2006

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
GEGENSTAND	2
BEMESSUNG	2
GEBÜHRENSCHULDNER	3
ERHEBUNG.....	3
GEBÜHRENBEREICHE.....	4
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	4
EINWOHNER- UND FREMDENKONTROLLE, EINBÜRGERUNGEN	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen	9
Nachführung des Vermessungswerks	10
STEUERWESEN / FINANZVERWALTUNG	10
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
AUFLAGE-, EINSPRACHE- UND GENEHMIGUNGSZEUGNIS.....	13

Bei jeder genannten Person kann es sich um eine Frau oder einen Mann handeln.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port erlassen gestützt auf Art. 26 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung vom 23. September 2001 folgendes

Gebührenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Port erhebt Gebühren für ihre Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gebührenbestimmungen.

⁴ Für andere Dienstleistungen, für welche die Gebührenerhebung weder in diesem Reglement noch in anderen Gesetzen oder Reglementen ausdrücklich geregelt ist, erhebt die zuständige Stelle angemessene Gebühren analog der Ansätze im Gebührenreglement und –tarif.

1.2 Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen (Basis: Mai 2000 = 100 Punkte).

1.3 Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erläss der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin davon ganz oder teilweise absehen.

² Der Gemeinderat kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ganz oder teilweise von Gebühren absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Geringere Beträge werden in bar und gegen Quittung bezogen.

² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

³ Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<p>Art. 13 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p> <p>² Verzugszinse werden erst ab einem Betrag von Fr. 20.00 separat in Rechnung gestellt.</p>
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr I
	² Sperrverfügung	Aufwandgebühr II
	³ Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	⁴ Einladung zur Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, pro Person oder Institution	Fr. 5.00
	⁵ Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁶ Auszug aus letztwilliger Verfügung - pro Kopie - pro Beglaubigung	Fr. 2.00 pro Seite Aufwandgebühr II
	⁷ Publikation eines Erbenrufes	Aufwandgebühr II
	⁸ Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁹ Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00

¹⁰ Einholen von Familienscheinen Aufwandgebühr I

¹¹ Nachforschung nach den Erben und Erstellen des Erbschaftsverzeichnisses Aufwandgebühr II

2.2 Einwohner- und Fremdenkontrolle, Einbürgerungen

Einwohnerkontrolle	Art. 16 ¹ Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
Fremdenkontrolle	² Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	³ Bestätigungen auf Aktenstücken (ohne AHV, IV, Lebensbestätigungen für Rentenauszahlungen: gebührenfrei)	Fr. 10.00
	⁴ Mahn-, Inkasso-, Einladungsgebühr (ohne Bussen gem. GNA)	
	a) erste Einladung	10.00
	b) jede weitere Einladung / Mahnung	20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	⁵ Ausstellen Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 12.00
Ausweise	⁶ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Ausweisverordnung; Einführungsverordnung zur Eidg. Ausweisverordnung
Einbürgerungen	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgebühr	Gesetz und Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1 und 121.111)
	² Pauschale Grundgebühr	Fr. 500.00
	³ Ehepaaren oder Familien, die ein gemeinsames Gesuch einreichen, wird die Grundgebühr nur einmal berechnet; Bearbeitungszuschlag	Fr. 200.00
	⁴ Gesuchbearbeitung durch zuständige Verwaltungsstelle	Aufwandgebühr II (max. Fr. 5'000.00)

⁵ Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem vollendeten 25. Altersjahr stellen; Pauschalgebühr (Art. 8 KBüG / Art. 4 EbuV)

Fr. 200.00

⁶ Bearbeitungsgebühren für Gesuche, die nicht zur Einbürgerung gelangen.

Aufwandgebühr II
(max. Fr. 5'000.00)

2.3 Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 18 ¹ Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	² Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Rubrik Bauwesen
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II	
⁵ Bearbeitungsgebühr für Schreiben an den Regierungsstatthalter bei Bewilligungen von Festwirtschaften und Überzeitbewilligungen	Fr. 10.00	
Handel und Gewerbe	Art. 20 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I

	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 21 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. 0.50 Fr. 0.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.--- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	keine Gebühr
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 22 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 23 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 24 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Taxigewerbe	Art. 25 ¹ Erstmalige Erteilung von Taxihalterbewilligungen	Fr. 200.00
	² Erstmalige Erteilung von Taxiführerbewilligungen	Fr. 150.00
	³ Erneuerung von Taxihalter- und Taxiführerbewilligungen	Fr. 150.00

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 26 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 27 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten, Nebenbewilligungen und Stellungnahmen	Aufwandgebühr I
	³ Publikation	Aufwandgebühr I
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr I
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Ausnahmbewilligung	Aufwandgebühr II
	⁸ Weitere Nebenbewilligungen:	
	a) ausgestellt durch Gemeinde b) ausgestellt durch Dritte	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung gem. Kostenrechnung Dritter
Beratung und Antragstellung	Art. 29 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Nebenbewilligungen, Amtsberichte oder Stellungnahmen	gemäss Art. 29 Abs. 8 Bs. a Gebührenreglement

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 33 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 34 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsanschluss, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme, usw.	Fr. 60.00 pro einfachen Kontrollgang
Nachkontrollen	² Durch die Bauherrschaft oder die Unternehmer verursachte Nachkontrollen	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 35 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 36 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 37 Aufwendungen im Rahmen von außergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Werkhof und Abwart- schaft	Art. 38 ¹ Dienstleistungen der Mitarbeiter Werkhof und Abwartschaft	Aufwandgebühr I
	² Maschinen und Geräte zu Abs. 1	gemäss aktuellen Richt- linien des Baumeister- verbandes
	³ Material zu Abs. 1	effektive Kosten

2.4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 39 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermes- sung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	--------------------------------------

2.5 Steuerwesen / Finanzverwaltung

Steuerveranlagung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung für gewerbliche Zwecke	Fr. 20.00
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Steuerberatungen	Art. 41 Steuerberatungen / Mithilfe beim Ausfüllen der Steuererklärung	Aufwandgebühr II
Amtliche Bewertung	Art. 42 Auszug aus dem Register der amt- lichen Werte	Fr. 20.00
Gebäudeversicherung	Art. 43 Auszug über die Gebäudever- sicherung	Fr. 20.00
Finanzverwaltung	Art. 44 ¹ Inkassogebühren für Debitoren- rechnungen (ab 2. Mahnung)	Fr. 30.00
	² Verfügung	Fr. 50.00
	³ Externe Revisionsmandate	Grundsätzlich gemäss Tarif des Schweiz. Treu- handverbandes

2.6 Datenschutz

Art. 45 ¹ Behandlung von Gesuchen um Akteneinsicht nach der Informationsgesetzgebung	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
² Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
³ Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

2.7 Verschiedenes

Gemeindearchiv	Art. 46 Nachschlagen im Archiv, in Plänen oder Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Gemeindeschreiberei	Art. 47 Erstellen und Abfassen von Briefen, Erklärungen, Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Weitere Tarife / Gebühren	<p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund übergeordneter Bestimmungen oder separater Reglemente unter anderem die Gebühren für</p> <p>a) Gebührentarif Feuerungskontrolle vom 13.01.1995 (mit Änderung vom 16.08.2004)</p> <p>b) Tarif für die Benützung der Anlagen der Sporthalle und der Schulhaus-Aula vom 14.08.2006.</p>

Übergangsbestimmung **Art. 49** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 50**¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Er hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf. Insbesondere das Reglement über Verwaltungsgebühren vom 26. September 1995 und die Ausführungsbestimmungen über die Festsetzung von Einbürgerungsgebühren vom 17. Januar 2000.

Die Versammlung vom 20. Juni 2006 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Auflage- und Einsprachezeugnis

Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 18. Mai 2006 bis und mit 20. Juni 2006 (*dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung*) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie / Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 18. Mai 2006 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt.

Einsprachen erfolgten keine.

Port, 24. August 2006

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

.....

Genehmigungszeugnis

Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2006 nahm dieses Reglement mit 123 Ja gegen 3 Nein bei 5 Enthaltungen an.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Inkraftsetzung und Publikationsvermerk

Der Gemeinderat hat gemäss Art. 50 am 14. August 2006 beschlossen, dieses Reglement per 1. Oktober 2006 in Kraft zu setzen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 1. Oktober 2006 ist im Nidauer Anzeiger Nr. 33 vom 17. August 2006 wiederum unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit nach Art. 93 Abs. 1 GG amtlich publiziert worden.

Port, 19. September 2006

Gemeinde Port
Gemeindeschreiberin i. V.

S. Stolz Egger